**Satzung des**

**SV. Alemannia Mariadorf**

**1916 e.V.**

**in der Fassung vom 06. Februar 1994**

Satzungsänderungen erfolgt am:

(06. Juli 1999)

(26. November 2006)

(21. November 2010)

(24. November 2013)

(25. November 2018)

eingetragen beim Amtsgericht Aachen 73 VR 1533



**I. Abschnitt: Allgemeines und Zweck**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen **SV. Alemannia 1916 e.V. Mariadorf** und wird beim Amtsgericht Aachen unter dem **Aktenzeichen 73 VR 1533** geführt. Er hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf-Mariadorf.

Die **Vereinsfarben** sind **schwarz-gelb**.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vornehmlich

im Bereich des Fußballsports.

(2) Der Verein erfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

**„steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

oder Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,

begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder

Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können

erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für

den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei dem Ausscheiden

erhalten die Mitglieder weder Entschädigung für den Verlust ihres

Amtes am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus

Mitteln des Vereins.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des **Fußballverbandes Mittelrhein**

**e.V. (FVM)** und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen

und Ordnungen der Verbände, denen der FVM als Mitglied angehört,

insbesondere also den Satzungen und Ordnungen

des **Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen**

**Fußballverbandes e.V.**

**II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

**§ 4 Grundsatz**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des

Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner

politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Der Verein unterscheidet:

• Aktive Mitglieder über 18 Jahre

(Seniorenabteilung / Alt-Herren-Abteilung)

• jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendabteilung)

• inaktive Mitglieder über 18 Jahren

* Ehrenmitglieder

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den

Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der

vorherigen oder nachträglichen Zustimmung ihres

gesetzlichen Vertreters.

1. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann nur durch den

Gesamtvorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf,

erfolgen.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein hat zugleich die

Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden zur Folge, denen der

Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder verpflichten sich

durch ihre Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und

derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied

angehört, anzuerkennen.

**§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

aus dem Verein.

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären Er wird zum Ende eines Kalendervierteljahres und nach Erfüllung

aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wirksam.

1. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden:

3.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung

des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in

Rückstand gekommen ist.

3.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die

Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein

angehört,

3.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das

Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein

angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen

herabsetzt.

• Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend

Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben

• Vor seiner Entscheidung holt der Gesamtvorstand eine

Stellungnahme sowohl des Beirates als auch des Ehrenrates ein

• Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief

mitzuteilen und mit Gründen zu versehen

• Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages

nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam

• Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss Berufung

an die nächste Jahreshauptversammlung einlegen

1. Absatz 3 gilt entsprechend für die Aberkennung einer

Ehrenmitgliedschaft.

**§ 7 Strafbestimmungen**

1. Gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, das Ansehen,

die Ehre oder das Vermögen des Vereins bzw. der Verbände,

denen dieser angehört vergehen, kann der Gesamtvorstand

folgende Maßnahmen verhängen.

1.1 Verweis

1.2 angemessene Geldstrafe

1.3 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

und an den Veranstaltungen des Vereins.

1.4 Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

1. Vor der Verhängung der Strafe ist dem Mitglied ausreichend

Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Vor seiner Entscheidung holt der Gesamtvorstand eine Stellungnahme

sowohl des Beirates als auch des Ehrenrates ein.

Der Beschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen und mit

Gründen zu versehen.

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten, (Maßnahmen) gegen den Verein verhäng werde4n, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selber zu tragen.

Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (Sportler, Trainer,

Betreuer, Physio) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

**§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes

durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche

Beiträge oder Umlagen beschließen.

1. Über Stundungen und Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet

im Einzelfall der Vorstand.

1. Die Beitragspflicht und Beitragszahlung der Jugendlichen wird durch

Beschluss der Jugendversammlung gesondert geregelt.

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

**§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein

besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Er holt hierzu die Zustimmung des Beirates ein.

Der Ehrenrat benennt dem Vorstand zu gegebener Zeit

geeignete Mitglieder.

**III. Abschnitt: Organe**

**§ 10 Die Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Beirat

4. der Ehrenrat

**I. Unterabschnitt: Mitgliederversammlung**

**§ 11 Grundsatz**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem

18. Lebensjahr. Andere Mitglieder können an der

Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht

kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können

alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(2) Der Verein hält die Mitliederversammlung in folgenden Formen ab:

2.1 ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

2.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

2.1.1 **Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet**

**einmal im Jahr statt.**

**Sie soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:**

• Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und dem

Jugendausschuss

• Erstattung des Kassenberichts

• Bericht der Kassenprüfer

**Alle zwei Jahre findet die Jahreshauptversammlung**

**als Generalversammlung statt, bei der der Vorstand**

**gewählt wird.**

Die Tagesordnung muss dann um folgende Punkte erweitert

werden:

• Entlastung des Vorstandes, des Jugendausschusses,

der Kassenprüfer

• Neuwahl des Vorstandes und des Beirates

• Bestätigung des Jugendleiters

• Bestätigung des Vorsitzenden der Alt-Herren-Abteilung

2.1.2. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet**

**statt:**

• wenn der Gesamtvorstand die Einberufung mit

Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit

Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für

erforderlich hält.

• wenn die Einberufung von mindestens 1/10

sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

**§ 12 Einberufung, Anträge**

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

geschäftsführenden Vorstand dadurch, dass Ort, Zeit und

Tagesordnung **spätestens 10 Tage** vor der Versammlung den

Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt

durch öffentlichen Aushang im Clubheim; Einladung zur

Generalversammlung zusätzlich mit persönlicher Einladung.

(2) Anträge zur Mitglieder- bzw. Generalversammlung müssen

spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim

geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Auf diese Möglichkeit ist in der Einberufung hinzuweisen.

Später eingehende Anträge und Anträge die in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt

werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht

dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten

Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag

in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als

Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit

einstimmig beschlossen wird.

**§ 13 Versammlungsleitung, Protokoll**

(1) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende

oder dessen Stellvertreter. Für die Dauer der Entlastung des

Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung

aus der Mitte der Erschienenen ein Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das

vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

**§ 14 Beschlüsse, Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. **Beschlüsse** werden, soweit die Satzung nichts anderes

vorschreibt, mit **einfacher Mehrheit** der gültig abgegebenen

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1. Beschlüsse treten, wenn die Versammlung nichts anderes

bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. **Zur Änderung der Satzung** ist eine Mehrheit von ¾ der

anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Versammlungsleiter auf Verlangen bekanntzugeben.

1. **Bei Wahlen** entscheidet die **einfache Mehrheit** der gültig,

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

1. Über die Art der Wahlabstimmung entscheidet die

Mitgliederversammlung.

Eine Personenwahl findet geheim statt, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

**II. Unterabschnitt: Der Vorstand**

**§ 15 Gliederung**

(1) Der Vorstand besteht aus:

* 1. dem geschäftsführenden Vorstand
  2. dem Gesamtvorstand
     1. **Geschäftsführender Vorstand** sind der Vorsitzende,

seine beiden Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer,

der stellvertretende Geschäftsführer, Jugendleiter und der

Hauptkassierer.

**Dem Gesamtvorstand** gehören der:

geschäftsführende Vorstand, der Spielerobmann,

der Sozialwart, der Pressewart, der Protokollführer,

der 1. Kassierer und sein Stellvertreter, sowie der

Leiter der Alt-Herren Abteilung, der Vorsitzende

des Beirates, sowie der Ehrenvorsitzende an.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Beirates

können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes

mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig,

die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung

bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung

durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er bereitet die

Sitzungen des Gesamtvorstandes vor. Der Gesamtvorstand ist

über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung

und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich

ausgeübt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen,

dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene

Vergütung gezahlt wird. (einstimmig in der Mitgliederversammlung

Zustimmung über Vergütung erteilt)

**§ 16 Vertretung**

Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam, sind

die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

**§ 17 Amtsdauer, Beschlussfassung**

(1) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der

Hauptgeschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer, der

Hauptkassierer, der 1. Kassierer und sein Vertreter,

der Spielerobmann, der Sozialwart, der Pressewart, sowie der

Protokollführer, werden von der Mitgliederversammlung für

die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

(2) Der Vorsitzende des Beirates wird von den Beiratsmitgliedern für die

Dauer von **2 Jahren** gewählt.

(3) Der Jugendleiter wird vom Jugendtag gewählt.

Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Alt-Herren Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der

AH-Abteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder-

versammlung.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so

rückt sein Stellvertreter in alle Rechte und Funktionen auf.

Die insoweit nötigen Ergänzungs- bzw. Neuwahlen finden in

der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(6) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes

werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem

seiner Stellvertreter, geleitet. Die Einladung mit Angabe einer

Tagesordnung erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer, der

geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die

Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

**III. Unterabschnitt: Beirat**

**§ 18**

(1) Der Verein hat einen Beirat, dem mindestens 7 Mitglieder

angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Beiratsmitglieder sein.

Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von

der Mitgliederversammlung gewählt.

1.1 Aus seiner Mitte wählt der Beirat in seiner ersten Sitzung nach

der Neuwahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden

Vorsitzenden.

1.2 Der Beiratsvorsitzende informiert die Mitglieder des Beirates über

anstehende Gesamtvorstandsitzungen.

1.3 Sämtliche Verhandlungen des Beirates sind vertraulich.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

1.4 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

• Schlichtung von Unstimmigkeiten im Verein, soweit dies

dem Beirat übertragen wird.

• Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit der Beirat von

einer Partei angerufen wird.

• Mitwirkung bei Vereinsausschluss und der Verhängung

einer Vereinsstrafe nach Maßgabe dieser Satzung.

• Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**IV. Unterabschnitt: Ehrenrat**

**§ 19**

(1) Der Verein hat einen Ehrenrat. Diesem gehören die

Ehrenmitglieder an. Vorsitzender des Ehrenrates ist der

Ehrenvorsitzende.

(2) Der Ehrenrat hat vorwiegend beratende Funktion.

Er berät den Vorstand bei Bedarf und wirkt bei der Ernennung

neuer Ehrenmitglieder mit. Außerdem ist er nach Maßgabe

dieser Satzung beim Vereinsausschluss und der Verhängung einer

Vereinsstrafe zu beteiligen.

**IV. Abschnitt: Kassenprüfung**

**§ 20**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren drei

Kassenprüfer, welche kein anderes Vorstandsamt bzw. Amt im

Jugendausschuss bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungs-

abschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen

und darüber in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht

zu erstatten.

**V. Abschnitt: Abteilungen**

**§ 21 Jugendabteilung**

(1) Die noch nicht 18 Jahre alten Vereinsmitglieder, unterstehen

der Leitung eines nach der Vereinsjugendordnung zu bildenden

Jugendausschusses, der vom Vereinsjugendtag gewählt wird.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse

des Vereinsjugendtages. Vorsitzender des Jugendausschusses ist

der Jugendleiter.

1. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-

angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und ist in der Ausführung seiner Beschlüsse dem Vorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

(3) Die Jugendkasse wird nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung von

den gewählten Kassenprüfern geprüft.

**§ 22 Alt-Herren-Abteilung**

Der Verein hat eine Alt-Herren-Abteilung, die die Frage der

Mitgliedschaft selbst regelt. Jedes Mitglied der AH- Abteilung muss

jedoch gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins sein.

Die AH- Abteilung wählt seinen Vorsitzenden, der nach Maßgabe von

§ 15 Abs. 3 dieser Satzung dem Gesamtvorstand angehört.

Über die ihr zufließenden Gelder entscheidet die Abteilung

eigenverantwortlich.

**§ 23 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer

Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren

Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer

Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung

zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V. Lüdenscheid,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke

zu verwenden hat.